

# Statuten



**Crossminton Club Gekkos Aarau**



## Statuten des Crossminton Club Gekkos Aarau (CCGA)

### 1. Name und Sitz

- 1 Der **Crossminton Club Gekkos Aarau**, nachstehend CCGA genannt, ist ein Verein nach ZGB 60 ff, mit Sitz in Aarau Rohr und wurde am 12. Oktober 2004 gegründet.

### 2. Ziel und Zweck

- Ausrichtung* 1 Der CCGA bezweckt die Förderung des Crossminton-Spiels. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breitensport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Einklang mit der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- Unabhängigkeit* 2 Der CCGA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Fairplay* 3 Der CCGA setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

### 3. Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 1 Der CCGA umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Juniorenmitglieder
  - Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Gönner- und Passivmitglieder
- Juniorenmitglieder* 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Aktivmitglieder* 3 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.
- Ehrenmitglieder* 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den CCGA. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.
- Gönner- und Passivmitglieder* 5 Gönner und Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Passiv- bzw. Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Eintritt* 6 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.



## Statuten des Crossminton Club Gekkos Aarau (CCGA)

- Beendigung, Austritt* 7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss* 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.
- Rechte* 9 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- Pflichten* 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

### 4. Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitglieder-, Passiv- und Gönnerbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
  - Subventionen der Gemeinde
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Neumitglieder* 3 Neumitglieder, die anfangs Mai bis Ende Oktober dem CCGA beitreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres. Bei Beitritt von anfangs November bis Ende Februar wird der halbe Mitgliederbeitrag eingezogen. In den Monaten März und April wird kein Mitgliederbeitrag geschuldet.
- Haftung* 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.



## Statuten des Crossminton Club Gekkos Aarau (CCGA)

- Versicherungen* 5 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

### 5. Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

### 6. Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren

### 7. Generalversammlung (GV)

- Ordentliche Generalversammlung* 1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des CCGA. Sie wird alljährlich im Mai durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Ausserordentliche Generalversammlung* 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben. Einladungen per E-Mail sind gültig.



## Statuten des Crossminton Club Gekkos Aarau (CCGA)

- Aufgaben und Kompetenzen* 4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisoren
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungs-führung* 8 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Geschäfte, Anträge aus Versammlung* 9 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Generalversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden* 10 Der Generalversammlungsleiter stimmt und wählt mit.

## 8. Vorstand

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den CCGA nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- Zusammen-setzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.



## Statuten des Crossminton Club Gekkos Aarau (CCGA)

- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr.  
Wiederwahl ist ohne Amtsdauerbeschränkung möglich.  
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung vertreten, dies gilt auch für den Präsidenten.
- Konstituierung* 4 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
- Präsidium
  - Aktuariat
  - Finanzen
  - weitere nach Bedarf
- Ämterkumulation ist möglich.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
  - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
  - Erarbeitung eines Vorstandsreglements und Befolgung dessen
  - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
  - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
  - Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
  - Anstellung von bezahltem Personal
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
  - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Regelung der Zeichnungsberechtigung zu zweien
  - Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## 9. Revisoren

- Wahl, Amtsdauer* 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (natürliche Personen) für eine Amtszeit von je einem Jahr.  
Wiederwahl ist ohne Amtsdauerbeschränkung möglich.
- Aufgaben und Kompetenzen* 2 Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes. Sie haben jederzeit das Recht sich Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren und erstatten darüber Bericht zuhanden des Vorstandes.  
Der Ersatz-Revisor kommt bei Verhinderung eines ordentlichen Revisors zum Einsatz.



## Statuten des Crossminton Club Gekkos Aarau (CCGA)

### 10. Auflösung und Liquidation

*Beschlussfassung*

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung Vermögen*

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Zentralverband dem der CCGA angehört oder einer von der Versammlung zu bestimmenden Einrichtung zuzuweisen.

### 11. Schlussbestimmungen

*Beschlussfassung*

Die vorliegenden Statuten wurden durch Büro Gräni, Frau Katharina Geiser-Mäder, Rain 63, 5000 Aarau unentgeltlich geprüft und ergänzt. Die Generalversammlung vom 01. Mai 2015 in Aarau Rohr hat die vorliegenden Statuten genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 12. Mai 2006 gültigen Statuten und treten per 01. Mai 2015 in Kraft.

*Revisionsverlauf*

1. Statutenänderung; 12. Mai 2006 ersetzt diejenigen vom 12. Oktober 2004
2. Statutenänderung; 01. Mai 2015 ersetzt diejenigen vom 12. Mai 2006
3. Statutenänderung; 19. Mai 2017 ersetzt diejenigen vom 01. Mai 2015
4. Statutenänderung; 23. Oktober 2023 ersetzt diejenigen vom 19. Mai 2017 (Namensänderung)

Aarau Rohr, 23. Oktober 2023

Die Präsidentin:

Lea Sei Yung Kammermann

Der Aktuar:

Jack Amsler

*Anhang*

Mitgliederbeiträge CCGA



**Crossminton Club Gekkos Aarau**

Im Winkel 9  
4565 Rechterswil

info@gekkos-aarau.ch  
www.gekkos-aarau.ch  
079 957 68 44

Aarau Rohr, 01. Mai 2023

**Mitgliederbeiträge pro Vereinsjahr**

Aktivmitglieder: CHF 120.-  
Junioren (< 18 Jahren): CHF 80.-  
Passivmitglieder: CHF 30.-  
Gönner: ab CHF 50.-  
Sponsoren: ab CHF 100.-